



Stadt Ooberasbach

**Niederschrift über die
öffentliche
Sitzung des Stadtrates**

Sitzungsnummer:	StR/017/2021
Sitzungsdatum:	Montag, 26.07.2021
Beginn öffentlicher Teil:	19:12 Uhr
Ende öffentlicher Teil	21:08 Uhr
Ort, Raum:	Jahnhalle

Zur Sitzung des Stadtrates sind anwesend:

Name:

Bemerkungen:

Erste Bürgermeisterin

Huber, Birgit

Zweiter Bürgermeister

Schikora, Norbert, M.A.

Dritter Bürgermeister

Haas, Marco

Mitglieder des Stadtrates

Barth, Heike

Bauer, Doris

Fleischmann, Andreas

Forman, Franz Xaver

Förster, Theodor

Gill, Bastian

Heinl, Peter

Höflinger, Gernot

Jäger, Christian

Kißlinger, Felix

Laaß, Holger

Patzelt, Harald

Peter, Thomas

Schmitt, Lothar

Schramm, Stephan

Schwarz-Boeck, Jürgen, Dr.

Werner, Johann

Wiegandt, Bodo

Zeilinger, Stephan

verlässt die Sitzung um 22:18 Uhr

von der Verwaltung

Brand, Anja

Diebenbusch, Thomas

Joffroy, Stefan

Popp, Heidi

Schlichting, Thorsten

Schmiedl, Alwin

Schönekeß, Anja

Träger, Markus

Schriftführer/in

Özek, Acelya

abwesend sind:

Mitglieder des Stadtrates

Gerstner, Markus

Entschuldigt

Rötsch, Simon

Entschuldigt

Schöttner, Marie

Entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Vorstellung Sicherheitsbericht 2020
- 2 . Plakatierung zur Bundestagswahl am 26.09.2021
- 3 . Generalsanierung und Teilneubau des Kindergartens St. Markus; Antrag der Kirchengemeinde auf zusätzliche Beteiligung an den gestiegenen Baukosten
- 4 . Rechnungslegung 2020 WBG Zirndorf/Oberasbach GmbH & Co. KG
- 5 . Antrag auf Nutzungsänderung und Umbau/Modernisierung des ehemaligen Bestattungsinstitutes in ein „Friedhofs-Café“ - Fl.Nr. 952/2, Gemarkung Oberasbach, St. Stephanus-Straße 1
- 6 . Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72/1 „Karlstraße – Ottostraße“;
hier: Würdigung der Einwendungen sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 7 . Oberasbacher Naturlehrpfad
- 8 . Antrag von B'90/Grüne auf „Beschilderung von „Freiwillig Tempo 30“ auf den Straßenabschnitten Oberweihersbucher Straße/ Bahnhofstraße
- 9 . Mitteilungen
- 9.1 . Beantwortung der öffentlichen Anfragen aus der StR-Sitzung vom 28.06.2021
- 9.2 . Umsetzung des Beschlusses des Stadtrats vom 22.03.2021 zu Bestellungen von Waren
- 9.3 . Bilanz Stadtradeln 2021
- 10 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 10.1 . Anfrage 1 StR Herr Peter
- 10.2 . Anfrage 2 StR Herr Peter
- 10.3 . Anfrage 3 StR Herr Peter
- 10.4 . Anfrage 4 StR Herr Peter
- 10.5 . Anfrage 1 StR Herr Kißlinger
- 10.6 . Anfrage 2 StR Herr Kißlinger
- 10.7 . Anfrage 1 StR Herr Fleischmann
- 10.8 . Anfrage 2 StR Herr Fleischmann
- 10.9 . Anfrage 3 StR Herr Fleischmann
- 10.10 . Anfrage StR Herr Zeilinger
- .
- 10.11 . Anfrage StR Herr Schramm

I. Öffentlicher Teil

Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 19:12 Uhr die Sitzung des Stadtrates Oberasbach. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung und die Zuhörer. Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde. Entschuldigt fehlen Herr Gerstner, Herr Röttsch und Frau Schöttner. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und lässt über diese, nachdem keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorliegen, abstimmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1: Vorstellung Sicherheitsbericht 2020

III/0018/2021

Herr Küspert von der Polizeiinspektion Stein stellt sich dem Gremium vor und präsentiert den Sicherheitsbericht 2020 für die Stadt Oberasbach.

zur Kenntnis gegeben

TO-Punkt 2: Plakatierung zur Bundestagswahl am 26.09.2021

III/0017/2021

Herr Jäger teilt mit, dass bei der Kommunalwahl die Aufstellung von Großflächenplakaten untersagt wurde. Daher stellt er einen Antrag für die SPD-Fraktion, dass bei Punkt 8, die Aufstellung von Großflächenplakaten herausgenommen werden soll und sog. Wesselmänner nicht zugelassen werden.

Herr Peter fragt nach, ob es rechtlich möglich ist, dass die Aufstellung eines Plakates auf dem Privatgrund untersagt werden kann.

Herr Schlichting erklärt, dass ihm keine Rechtsgrundlage bekannt ist, welche die plakative, politische Meinungsäußerung auf Privatgrund untersagt, auch wenn diese in den öffentlichen Raum hineinwirken. Das würde neben dem Parteienprivileg, mit Sicherheit die allgemeine Meinungsfreiheit tangieren. Er teilt mit, dass er diese Anfrage nochmals prüfen und schriftlich beantworten wird.

Nach reger Diskussion wird festgelegt, dass im Beschluss unter Punkt 8, die Aufstellung von Großflächenplakaten (sog. Wesselmänner) herausgenommen werden soll.

Frau Huber stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung und lässt den Absatz in Punkt 8 „Die Aufstellung von Großflächenplakaten (sog. „Wesselmänner“) bedarf der Genehmigung im Einzelfall durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.“ auf Antrag der SPD-Fraktion herausnehmen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 20 dagegen: 2 anwesend: 22

Die Stadt Oberasbach begrenzt die von den einzelnen Parteien, Wählergruppen und sonstigen zugelassenen Wahlvorschlägen selbständig aufzustellenden Plakate auf 70 (in Worten: siebenzig) Stück, bezogen auf das Gebiet der Stadt Oberasbach.

Die Plakate, mit einer zulässigen Größe von höchstens DIN A 1 dürfen frühestens 6 (in Worten: sechs) Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt werden, also ab dem 15. August 2021. Die Verwendung von Hohlkammerplakaten ist nicht zugelassen.

Jeder zugelassenen Partei, Wählergruppe und sonstigen zugelassenen Wahlvorschlag werden auf Antrag durch die Stadt Oberasbach, Wahlamt, bis zur zulässigen Höchstmenge Aufkleber zugeteilt, mit welchen die einzelnen Plakate zu kennzeichnen sind (sog. Plakatierungsaufkleber).

Kosten und Gebühren werden für diesen Grundsätzen entsprechende Plakatwerbung der politischen Gruppierungen nicht erhoben.

Für die Plakatierung gelten grundsätzlich folgende allgemeinen Regelungen:

1. An Straßenkreuzungen und Einmündungen darf jeweils nur ein Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe angebracht werden.
2. Im Bereich des Ortszentrums ist - außer auf den von der Stadt aufgestellten Litfaßsäulen - die Plakatierung untersagt. Zum Ortszentrum zählen die gesamte Fußgängerzone und die Parkplätze an der Hochstraße und an der Kurt-Schumacher-Straße.
3. Die Plakatständer dürfen nur außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufgestellt werden, sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Auf Überquerungshilfen (Mittelinseln), Fahrbahnteilern und in Kreisverkehren ist die Plakatierung untersagt.
4. Die Wahlplakate dürfen nicht an Straßenbestandteilen (z.B. Ampelanlagen, Stützmauern, Brücken, Pfeilern, Verkehrszeichen und Bäumen) angebracht werden. An Pfosten von Verkehrszeichen dürfen sie nur angebracht werden, wenn diese sich nur auf den ruhenden Verkehr beziehen.
5. Die Standsicherheit bzw. die ordnungsgemäße Befestigung der Plakatständer sind von den Aufstellern laufend zu überwachen.
6. Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl zu entfernen.
7. Einer Aufforderung der Stadtverwaltung oder der Polizei, bestimmte Plakatständer zu versetzen oder zu entfernen, ist unverzüglich nachzukommen. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, werden die Plakate auf Kosten der verantwortlichen Aufsteller von der Stadt entfernt.
8. Der Aufsteller hat die Stadt von allen Ansprüchen –auch von Dritten–, die sich aus der Aufstellung der Plakatständer ergeben, freizustellen.

TO-Punkt 3: **I/0190/2021**
Generalsanierung und Teilneubau des Kindergartens St. Markus; Antrag der Kirchengemeinde auf zusätzliche Beteiligung an den gestiegenen Baukosten

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Die Stadt Oberasbach beteiligt sich entsprechend dem Antrag der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Markus vom 21.07.2021 mit einem freiwilligen Zuschuss in Höhe von 180.000,- € an der Generalsanierung und dem Teilneubau des Kindergartens St. Markus.

Der Zuschuss soll die enorme Baupreissteigerung teilweise abdecken und die Fertigstellung der Baumaßnahme und so den Erhalt der Kinderbetreuungsplätze im Zentrum Oberasbachs sicherstellen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist mit einem Zusatz zur bestehenden Vereinbarung sicherzustellen.

TO-Punkt 4: **II/0062/2021**
Rechnungslegung 2020 WBG Zirndorf/Oberasbach GmbH & Co. KG

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Der Stadtrat bevollmächtigt Frau Birgit Huber, in der Gesellschafterversammlung der WBG Zirndorf / Oberasbach GmbH & Co. KG folgenden Beschluss zu fassen:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 in der vorgelegten und vom Abschlussprüfer mit Datum vom 30.06.2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form wird festgestellt.

Der Komplementärin wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag von 76.621,30 € wird in voller Höhe dem Verlustvortragskonto der Kommanditistin belastet.

TO-Punkt 5: **IV/0213/2021**
Antrag auf Nutzungsänderung und Umbau/Modernisierung des ehemaligen Bestattungsinstitutes in ein „Friedhofs-Café“ - Fl.Nr. 952/2, Gemarkung Oberasbach, St. Stephanus-Straße 1

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Die Stadt Oberasbach erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Nutzungsänderung und Umbau/Modernisierung des ehemaligen Bestattungsinstitutes in ein „Friedhofs-Café“ - Fl.Nr. 952/2, Gemarkung Oberasbach, St. Stephanus-Straße 1.

Es werden zwei Stellplätze abgelöst. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Antragstellerin einen Ablösevertrag abzuschließen.

TO-Punkt 6: **IV/0073/2020/1**
Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72/1 „Karlstraße – Ottostraße“;
hier: Würdigung der Einwendungen sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

1. Würdigung der Einwendungen aus der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit sowie der informellen Beteiligung ausgewählter Behörden und Träger öffentlicher Belange

Würdigung der Einwendungen aus der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit und der informellen Beteiligung ausgewählter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72/1 mit der Bezeichnung „Ottostraße-Karlstraße“.

Im Anhang „Planerische Stellungnahmen“ wurden die Anregungen, Einwendungen und Hinweise in der linken Spalte aufgeführt. In der rechten Spalte unter der Bezeichnung „Beschlussvorschlag“ wurden die Planerischen Stellungnahmen als Beschlussentwürfe angefügt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Fa. N-ERGIE-Netz GmbH, 90441 Nürnberg, Sandreuthstraße 21
Stand: 27.11.2020, Az: NNG-NP-IS Bie, ANR02202037167

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns ggf. im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.	Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Beachtung und Einbindung im Rahmen anstehender Bauvorhaben wird rechtzeitig nachgekommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Leitungsabstände zu Baumstandorten und Baumpflanzungen wurden im textlichen Hinweis Punkt D Nr. 3 in die Planunterlagen aufgenommen.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.	
--	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg
Stand: 01.12.2020, Az: S00927813 und S00927798

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Stellungnahme Nr.: S00927813: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Einbindung im Rahmen anstehender Bauvorhaben wird rechtzeitig nachgekommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der textliche Hinweis Nr. 12 wird wie folgt neu formuliert: Der Bestand und Betrieb der Telekommunikationsleitungen, insbesondere der Firma Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH, sowie der Deutschen Telekom Netz GmbH, ist zu schützen und zu sichern. Schutzabstände sind einzuhalten. Fa. Vodafone und Vodafone Kabel Deutschland: Eine notwendige Umverlegung ist mit den Un-

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme Nr.: S00927798: Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	ternehmen rechtzeitig (mindestens 3 Monate vorher) zu klären. Die „Kabelschutzanweisung Vodafone“ und die „Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland“ sind zu beachten. Kontakt: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Fa. Telekom AG, Telekom Netz GmbH (Telekom): Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien der Telekom müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für eine notwendige Neuverlegung von Leitungen ist die Telekom rechtzeitig zu kontaktieren. Kontakt: www.telekom.de/email-kontakt Telefon: 0800 33 01903
--	---

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Jahnstr. 7, 90763 Fürth
Stand: 02.12.2020, Az: L2.2-4612-26-3-8

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der vorgeschlagene Hinweis zu landwirtschaftlichen Immissionen wird als textlicher Hinweis unter Punkt D Nr. 8

Bereich Landwirtschaft Anspruchspartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911 99715-1225) Der Geltungsbereich der Planung liegt in der näheren Umgebung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Deshalb sollte aus landwirtschaftlicher Sicht der folgende Hinweis in die vorliegende Planung mit aufgenommen werden: <i>Auf die im Geltungsbereich einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) - ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen - wird hingewiesen. Diese sind zumutbar, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.</i> Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Belange nicht berührt. Bereich Forsten Anspruchspartner: Elena Falk, Universitätsstr. 38, 91054 Erlangen (Tel.: 0911/99715-2000) Bei der Fl. Nr. 142/6, Gemarkung Oberasbach handelt es sich nicht um Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind zudem gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen nicht geplant. Forstliche Belange sind nicht berührt. Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.	in die Planungsunterlagen aufgenommen.
---	---

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf
Stand: 07.12.2020, Az: keine Angaben

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<u>Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft:</u> Hinweis: Mit den eingereichten Planunterlagen besteht grundsätzlich Einverständnis. Eine regelmäßige Abfuhr der Abfallbehälter (Restmüll, Papier, Biomüll sowie Gelbe Tonne) kann nur dann erfolgen, wenn die Behälter am Abfuhrtag an der nächsten öffentlichen Straße bereitgestellt werden (hier: Ottostraße). <u>Abteilung 4 – SG 41 – AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:</u> Gegen die Aufstellung des BPL Nr. 72/1 „Ottostraße/Karlstraße“ bestehen keine Einwände. Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Alt-	Stellungnahmen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. <u>Zu Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft:</u> Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und sind von Seiten der zukünftigen Bauherren im Zuge des Betriebes zu beachten. <u>Zu Abteilung 4 – SG 41 – AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wird im Rahmen der Abwägung beachtet.

lastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten. <u>Abteilung 4 — Bauwesen — SG 45 (Kreisbaumeister):</u> Die Gebäudehülle ist nicht ausreichend definiert. Die Definition einzig und allein durch die Anzahl an Vollgeschossen, ohne zusätzliche, die Hülle zu bestimmende Festsetzungen, wie beispielsweise Festsetzungen Trauf-, Wand- oder Firsthöhen oder dergleichen, reicht nicht aus. Es wird empfohlen als Bezugspunkte für Höhenfestsetzungen Höhenpunkte in müNN anzugeben. Es wird empfohlen, unter C.1.3 zusätzlich den Mindestabstand von Dachgauben zur Traufe festzusetzen und anzugeben, ob dieser, wie auch der Abstand zum First senkrecht oder in der Dachschräge zu messen ist. <u>Abteilung 4 — Arbeitsbereich 452 (Bauwesen-technisch):</u> • Die Breite der Stichstraße — private Erschließungsfläche — sollte mindestens 3,50 m betragen, um eine Anfahrt mit Einsatzwagen der Feuerwehr sicherstellen zu können. • Eine Höhenfestsetzung Geländeniveau zu OK ± 0,00 max. Wandhöhen sollten definiert werden. <u>Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:</u> Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72/1 „Ottostraße/Karlstraße“ im beschleunigten Verfahren besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise; beachtet werden. Ergänzend bitten wir folgendes bei der Ausweisung der privaten Verkehrsfläche zu berücksichtigen: Die private Verkehrsfläche ist ab der öffentlichen Straße mit den Schildern "Feuerwehrezufahrt" und dem Zusatz "Stadt Oberasbach" zu kennzeichnen, sofern diese nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sein wird. Die Feuerwehrezufahrt ist zusätzlich mit einem Halteverbot (Verkehrszeichen 283) oder mit einer amtlichen Kennzeichnung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 (Stadtsiegel) gegen unberechtigtes Parken zu sichern.	<u>Zu Abteilung 4 – Bauwesen – SG 45 (Kreisbaumeister):</u> Die Festsetzung unter Punkt C Nr. 1.3 wurde um den Abstand zur Traufe und die Vorgaben zur Messung der Abstände ergänzt. Die Bezugspunkte sind, wie empfohlen in m ü NN angegeben. Die Bauleitplanungsunterlagen wurden unter Punkt C Nr. 1.4 ergänzt. <u>Zu Abteilung 4 – Arbeitsbereich 452 (Bauwesen – technisch):</u> Die Breite der Erschließungsstraße wurde auf 3,50 m verbreitert festgesetzt um insbesondere die Anfahrt von Einsatzwagen der Feuerwehr sicherzustellen. Höhenangaben wurden durch Höhenlinien im Plan ergänzt. <u>Zu Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:</u> Die gewünschte Beschilderung der Verkehrsfläche ist verzichtbar, da aufgrund der Straßenbreite von 3,50 m bereits ein gesetzliches Haltverbot besteht, wenn beim Abstellen eines Kraftfahrzeuges die Mindestdurchfahrbreite von 3 m nicht mehr gewährleistet ist. Eine zusätzliche Beschilderung ist nicht erforderlich. Eine derartige Beschilderung ist im Stadtgebiet bei Privatwegen nirgends zu finden und es sollte bei der jetzigen Änderung kein Präzedenzfall geschaffen werden.
--	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH
Stand: 07.12.2020, Az: W93035959, PTI 13, BB1

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.	Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Mitteilung im Rahmen anstehender Baumaßnahmen wird rechtzeitig nachgekommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der textliche Hinweis Nr. 12 wird wie folgt neu formuliert: Der Bestand und Betrieb der Telekommunikationsleitungen, insbesondere der Firma Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH, sowie der Deutschen Telekom Netz GmbH, ist zu schützen und zu sichern. Schutzabstände sind einzuhalten. Fa. Vodafone und Vodafone Kabel Deutschland: Eine notwendige Umverlegung ist mit den Unternehmen rechtzeitig (mindestens 3 Monate vorher) zu klären. Die „Kabelschutzanweisung Vodafone“ und die „Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland“ sind zu beachten. Kontakt: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Fa. Telekom AG, Telekom Netz GmbH (Telekom): Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien der Telekom müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für eine notwendige Neuverlegung von Leitungen ist die Telekom rechtzeitig zu kontaktieren. Kontakt: www.telekom.de/email-kontakt Telefon: 0800 33 01903

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Handwerkskammer für Mittelfranken, Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg
Stand: 07.12.2020, ohne Aktenzeichen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen. Beachtung der Belange der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Quartier befindet sich im Privatbesitz und die bauwilligen Eigentümer haben kein Interesse an Flächen für gewerbliche Nutzungen. Weiterhin lastet auf der Stadt Oberasbach aufgrund ihrer Lage und fehlender Flächenpoten-

	tiale ein enormer Siedlungsdruck. Aus städtebaulicher Sicht würde es die Ziele der Stadtentwicklung konterkarieren, wenn dieses Quartier nicht im Einvernehmen mit den Eigentümern entwickelt wird, sondern künftig größtenteils brach liegt. Die Stadt Oberasbach ist stets um die Ermittlung oder Schaffung von Flächen für Gewerbe und Handwerk bemüht. Die Ausweisung eines größeren Gewerbegebietes gestaltet sich mangels Flächenverfügbarkeit derzeit schwierig. Ein Rahmenplan für einen Gewerbebestandort an der südöstlichen Rothenburger Straße wird zurzeit ausgearbeitet. Ein Gewerbe-Leerstandskataster wird in Internet Portal „Standort-Informationssystem Bayern“ (SISBY) geführt. Weiterhin wurden von Studenten der Friedrich Alexander Universität Erlangen die Gewerbe-leerstände und weitere mögliche Gewerbeflächen in Oberasbach ermittelt. Das Ergebnis wurde der Stadt Oberasbach im Juli 2017 vorgestellt. Die Stadt Oberasbach wird die Ermittlungen und Vorschläge künftig planungsunterstützend heranziehen.
--	---

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nürnberg
Stand: 11.12.2020, Az: 4.1-4622-FÜ 5-27648/2020

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Bodenschutz Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden. Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden. Gewässer Durch die neuen Baugrundstücke können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden. Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.	Zum Bodenschutz: Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Auf den textlichen Hinweis unter Punkt D Nr. 6 wird verwiesen. Zum Thema Gewässer: Die Hinweise zu Entwässerungsanlagen werden im Rahmen der Bauausführung geprüft. Hinsichtlich der Empfehlungen zum Schutz vor Starkniederschlägen wurde der textliche Hinweis unter Punkt D Nr. 11 ergänzt.

Abwasserentsorgung Die Entwässerung der geplanten Anwesen kann im vorgesehenen Umfang über die bestehende Mischwasserkanalisation erfolgen. Unabhängig davon empfehlen wir, dass vor Ort anfallendes Niederschlagswasser möglichst versickert wird bzw. Maßnahmen ergriffen werden, um den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser in die Kanalisation zu reduzieren (z.B. durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken). Darüber hinaus weisen wir auf die Gefahr von Starkregenereignissen hin. Hier besteht die Gefahr der Überflutung von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten (urbane Sturzflut). Es wird daher empfohlen zu prüfen, wie das Wasser bei Überlastung der Kanalisation bzw. der Entwässerungseinrichtungen abfließt. Hieraus abgeleitet sind ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der Bebauung zu treffen.	Zur Abwasserentsorgung: Die Entwässerung der geplanten Anwesen erfolgt im vorgesehenen Umfang über die bestehende Mischwasserkanalisation. Im Übrigen wird auf die textlichen Hinweise unter Punkt D Nrn. 9, 10 und 11 hingewiesen.
---	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Kreisheimatpfleger Landkreis Fürth, Schwalbenhof 4, 90574 Roßtal Stand: 11.12.2020, Az: keine Angaben	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am oben genannten Verfahren. Das von der Änderung des Bebauungsplanes betroffene Flurstück 142/6, Gemarkung Oberasbach, liegt räumlich zwischen dem 1632 aufgeworfenen Wall von Wallensteins Lager und der damals vorgelagert errichteten sogenannten Sternschanze. Hier befindet sich das von der Änderung des Bebauungsplanes betroffene Flurstück in unmittelbarer Nachbarschaft der Sternschanze. In der Uraufnahme Oberasbachs von 1827 erscheint dieses Areal mit der Flurbezeichnung „Schanz“. Der von meinem Amtsvorgänger Herrn Mahr erstellte Plan mit dem rekonstruierten Verlauf der Schanzwerke von Wallensteins Lager zeigt die westlich an das Flurstück angrenzende ehemalige Sternschanze (siehe Anlage, gelber Kreis). Zwar ist derzeit im betreffenden Areal im Denkmalatlas kein Bodendenkmal eingetragen, aufgrund von Skelettfunden im unmittelbaren Vorfeld anderer Abschnitte der Lagerbefestigung, ist auf dem Flurstück 142/6 und den benachbarten Flurstücken aber ebenfalls mit archäologischen Funden und Befunden von 1632 zu rechnen. Als Anlage sende ich Ihnen den von Mahr erstellten Plan zum Verlauf der Schanzen (Quelle: H. Mahr,	Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat zu diesem Thema am 15.12.2020 folgendes mitgeteilt: <i>„Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der Kartierung des BLfD in unserem Fachinformationssystem kein Bodendenkmal dargestellt. Die Lage und nachweisbaren Teile des Wallensteinlagers wurden erst vor kurzem durch die Listenreferentin, Frau Dr. Hannig-Wanninger, überprüft und nachgetragen.“</i>

Oberasbach. Tausend Jahre und mehr (Zirndorf 1995) 120). Ich bitte Sie daher, die von mir geschilderte Sachlage bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und sich mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden abzustimmen.	
---	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Landratsamt Fürth - Staatliches Gesundheitsamt, Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf Stand: 16.11.2020, Az: 34-6024-2020-279268_StM
--

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Trinkwasserschutzgebiete: nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet, somit werden die Belange des Trinkwasserschutzes werden nicht berührt. Trinkwasserversorgung: Das Gesundheitsamt empfiehlt mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen im Vorfeld abzuklären, ob eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann. Abwasserentsorgung: Abwasserleitungen sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und wir verweisen auf die gültigen DIN-Vorschriften DIN EN 1610, DIN EN 12889, DIN 1986 und Arbeitsblätter ATV-DVWK-A 139, ATV-DVWK M-143-6 und ATV DVWK M-146. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften WHG, BayWG, VAwS und AbwV sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Zufahrten für Feuerwehr und Rettungswege: Von Seiten des Gesundheitsamtes sollten die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste vor Baubeginn ermittelt werden und in der Planung Berücksichtigung finden. Bodenschutz – Wirkungspfad Boden-Mensch: Es sind dem Gesundheitsamt derzeit keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Da das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen oder Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass in diesen Fällen umgehend, ohne schuldhaftes	Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Zur Trinkwasserversorgung: Die Trink- und Löschwasserversorgung ist über den Anschluss an das bestehende Leitungsnetz sichergestellt. Zur Abwasserentsorgung: Öffentliche Wasserleitungen werden nicht gebaut. Für die privaten Anschlüsse gelten die Bestimmungen der städtischen Entwässerungssatzung. Zum Thema Zufahrten für Feuerwehr und Rettungswege: Die Breite der privaten Stichstraße wurde auf Wunsch des zuständigen Kreisbrandrates auf eine Breite von 3,50 m festgelegt, um insbesondere die Anfahrt von Einsatzwagen der Feuerwehr sicherzustellen. Zum Bodenschutz – Wirkungspfad Boden-Mensch: Die Vorgaben sind im Rahmen der Bauausführung/Erschließung zu beachten. Der Stadt Oberasbach liegen keine Informationen über Altlasten oder Altstandorte in diesem Gebiet vor. Das Landratsamt Fürth mit seinen Fachabtei-

Verzögern, die fachkundige Stelle des Landratsamtes Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

Ohne weitere Bodenanalytik wäre im Falle einer Neubebauung mit der Zielnutzung „Wohnen“ ein Aushub bis mindestens 35 cm u. GOK mit Austausch gegen unbelasteten Erdaushub (LAGA ZO, 1997) vorzunehmen. Alternativ wäre auch eine Über-schüttung mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial in einer Höhe von mind. 35 cm ü. GOK durchführbar.

Immissionsschutz:

Lärmschutz:

Aus gesundheitspräventiver Sicht wird auf die Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) hingewiesen.

So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei **reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten** tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) einen Immissionspegel **LTag von 59 dB(A)** sowie nachts (22:00 – 6:00 Uhr) **LNacht von 49 dB(A)** fest. Diese Immissionsgrenzwerte sollten als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden. Werden die Immissionswerte überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz, wobei aktiven Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder –wände dabei Vorrang haben. Wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen unverhältnismäßig sind, müssen passive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) durchgeführt werden.

Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen **DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau)** eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsreitwerte in **allgemeinen Wohngebieten** tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel **LTag von 55 dB(A)** sowie nachts (22:00 – 6:00 Uhr) **LNacht von 45 dB(A) (Verkehrslärm)** als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelästigung tagsüber ab 60 dB(A) und nachts ab 50 dB(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarktrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten)

lungen wird am Bauleitplanverfahren beteiligt und die fachlichen Äußerungen in die Abwägung eingestellt.

Der Abteilung Wasserrecht und Bodenordnung liegen ebenfalls keine Hinweise auf Altlastenvorkommen in den beplanten Flächen vor.

Zum Immissionsschutz:

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten des Landratsamtes Fürth, Immissionsschutzbehörde, gab es keine Hinweise, die eine Überschreitung der Grenz- und Orientierungswerte innerhalb des Plangebietes vermuten lassen. Stärkere Lärmemittenten befinden sich nicht im nahen räumlichen Umfeld. Seitens des Immissionsschutzes sind dem Landratsamt keine gegen-teiligen Informationen bekannt.

Die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind insoweit nicht unzumutbar eingeschränkt, so dass diesbezügliche Festsetzungen im Änderungsbebauungsplan nicht vorgesehen sind.

Sollte sich im Nachhinein Handlungsbedarf ergeben, sind Auflagen in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

kommen.

Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen legt die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) fest.

Zum Schutz der Anwohner vor erhöhten Lärmimmissionen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die raumartabhängigen Anhaltwerte für Innenschall-Pegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 6 (LfU 2007) durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Anforderungen zu erfüllen:

- Orientierung der besonders schützwürdigen Räume (Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer) auf der schallabgewandten Seite
- Einbau von Schallschutzfenstern
- Ausreichende Dimensionierung der sonstigen Bauteile

Aus Sicht des ImmissionsSchutzes empfehlen wir daher, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Innenraumpegel nach VDI 2719 (Anhaltwerte für Innenschallpegel nach Tabelle 6) oder DIN 4109 (DGfM 2006) zu fordern und die dort errechneten erforderlichen Bauschalldämmmasse der Außenbauteile in die Baugenehmigung zu übernehmen.

Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich, wird empfohlen die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden.

Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel L_{Nacht} von 40 dB(A).

Mobilfunkanlagen:

Mobilfunkanlagen, nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder und Hochfrequenzanlagen:

Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Fassung

- des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und

Zu Mobilfunkanlagen:

Die allgemeinen Hinweise zu Mobilfunkanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Im näheren Umfeld befindet sich eine Mobilfunkanlage in der Karlstraße. Die Standortbescheinigung für diese Anlage liegt vor. An die Stadt Oberasbach wurden bisher keine Standortanfragen für weitere Mobilfunkanlage im betreffenden Bebauungsplangebiet gerichtet.

Der Mobilfunkstandort Karlstraße 11 ist laut Standortbescheinigung 69016397 vom 17.07.2015 mit 20 m Höhe, Hauptstrahlrichtung 10,51 m, vertikal 2,85 m, angegeben. Grundsätzlich hat der Betreiber eines Mobilfunknetzes die Inbetriebnahme oder eine wesentliche Änderung einer Mobilfunkanlage zwei Wochen zuvor der örtlichen Immissionsschutz-

• der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) eingehalten werden. Grenzwerte der geltenden Bundesimmissionschutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen sind einzuhalten und durch standortspezifische Berechnungen zu überprüfen. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgt, durch Vorortmessungen unter Worst-Case-Bedingungen kontrolliert werden. Die Bestimmungen des Standortverfahrens der Bundesnetzagentur sind zu berücksichtigen. <u>Maßnahmen des Gesundheitsamtes:</u> Von Seiten des Gesundheitsamtes sind derzeit keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	behörde anzeigen (§ 7 Abs. 1 26. BImSchV). Der Anzeige ist eine Kopie der sogenannten Standortbescheinigung beizufügen. Die Standortbescheinigung wird von der Bundesnetzagentur nach Antragstellung erteilt, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende ortsfeste Sendefunkanlage die gültigen Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern einhält. Ist die Einhaltung der Grenzwerte nicht möglich, so verweigert die Bundesnetzagentur die Standortbescheinigung. In diesen Fällen ist der Betrieb der betreffenden ortsfesten Sendefunkanlage untersagt. Standortermittlung: https://www.4g.de/news/bundesnetzagentur-mobilfunksender-ermitteln-10617/
---	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat billigt den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72/1 „Ottostraße-Karlstraße“ in der Fassung vom 15.07.2021.

Ziel der Bauleitplanung ist die Anpassung der Festsetzungen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans, an die aktuellen Anforderungen der städtebaulichen Entwicklung, durch moderat verdichtetes Wohnen in Form einer zweireihigen Einzelhausbebauung mit maximal zwei Vollgeschossen und privater innerer Erschließung.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 142/6, Gemarkung Oberasbach. Es handelt sich um eine Planung der Innenentwicklung, so dass das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB zur Anwendung kommt. Das Grundstück befindet sich an der Ottostraße, vorderliegend auf Höhe des Grundstücks mit der Hausnummer 30.

Der genaue Geltungsbereich der 2. Änderung ergibt sich aus dem Planblatt.
Eine Umweltprüfung ist nicht vorgesehen.

Der Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes, bestehend aus dem Planblatt mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie der Begründung, ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird Anlage Nr.1 zur Sitzungsniederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungs-Bebauungsplanentwurf im Wege der öffentlichen Auslegung bekannt zu machen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB analog).

Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden die Planungsunterlagen nicht wie üblich öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen werden während des gesamten Zeitraums der Ausle-

gung in Papierform in einem separaten Raum im Rathaus zugänglich gemacht. Einzeltermine werden zur Einsichtnahme organisiert. Hier wird jedoch um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.
Zusätzlich erfolgt eine Auslegung dieser Unterlagen in identischer Form im Internet.

TO-Punkt 7:
Oberasbacher Naturlehrpfad

I/0189/2021

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Es werden nachfolgende Stadtratsmitglieder für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Oberasbacher Naturlehrpfad benannt:

Herr Harald Patzelt

Herr Andreas Fleischmann

TO-Punkt 8:
Antrag von B'90/Grüne auf „Beschilderung von „Freiwillig Tempo 30“ auf den Straßenabschnitten Oberweihersbucher Straße/ Bahnhofstraße

I/0187/2021

Frau Barth stellt den Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen vor.

Herr Dr. Schwarz-Boeck teilt mit, dass die CSU-Fraktion ein Stück mitgehen kann, hier muss klar sein, dass dies eine freiwillige Maßnahme ist. Er weiß nicht, wie es juristisch aussehen würde, wenn es hier zu Konflikten zwischen Autofahrern kommt. Hier sind auch Planungen in Arbeit, aber diese nehmen noch Zeit in Anspruch. Er informiert darüber, dass der CSU-Fraktion in dem Beschlussvorschlag der Umfang nicht gefällt. Hier wird vorgeschlagen, von der Oberasbacher Ortseinfahrt bei der Oberweihersbucher Straße, bis weit in die Bahnhofstraße die „Freiwillig Tempo 30“ einzuführen. Dies ist zu lang und würde dann nicht eingehalten werden. Daher schlägt er vor, dass die „Freiwillig Tempo 30“-Zone begrenzt werden soll, von der Lilienstraße im Norden bis zur Faber-Castell-Straße Einmündung im Süden.

Herr Jäger äußert sich, dass er den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen positiv aufnimmt. Jedoch unterstützt er den Vorschlag von Herr Dr. Schwarz-Boeck, im unteren Bereich Oberweihersbucher Straße, Richtung Zebrastreifen, hier den Freiwillig Tempo-30-Bereich einzuführen, da wird es seine Wirkung entfalten. Er teilt mit, dass bei den Brennpunkten unbedingt die baulichen Maßnahmen kommen müssen.

Herr Zeilinger erklärt, dass die BI Oberasbach den Antrag natürlich unterstützt, aber er findet, dass es uns nicht weiterbringen wird, daher möchte er einen Prüfauftrag, damit die große Lösung endlich vorangeht.

Herr Forman möchte, dass in den Vorschlag der Verwaltung, der optional steht, mitaufgenommen wird, dass geprüft werden soll, ob hier nicht Verkehrszeichen hingestellt werden können, die auf Gefahren hinweisen (wie „Achtung Fußgänger“).

Aus der Diskussion ergibt sich, dass der Beschlussvorschlag geändert werden soll. Die „Freiwillig Tempo 30“-Zone wird begrenzt - von der Lilienstraße im Norden bis zur Faber-Castell-Straße, Einmündung im Süden.

Frau Huber lässt über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 18 dagegen: 4 anwesend: 22

Auf dem Straßenabschnitt von der Lilienstraße im Norden bis zur Faber-Castell-Straße, Einmündung im Süden, werden zur Reduzierung der Geschwindigkeit und Erhöhung der

Verkehrssicherheit mehrere Schilder „Freiwillig Tempo 30“ ortseinwärts und ortsauwärts aufgestellt.

Eine entsprechende Erlaubnis nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Oberasbach wird erteilt.

TO-Punkt 9: Mitteilungen

TO-Punkt 9.1: I/0176/2021
Beantwortung der öffentlichen Anfragen aus der StR-Sitzung vom 28.06.2021

Die Vorsitzende verweist auf die Mitteilungsvorlage mit der Nummer I/0176/2021.

zur Kenntnis gegeben

TO-Punkt 9.2: I/0175/2021
Umsetzung des Beschlusses des Stadtrats vom 22.03.2021 zu Bestellungen von Waren

Frau Huber weist auf die Mitteilungsvorlage mit der Nummer I/0175/2021 hin.

zur Kenntnis gegeben

TO-Punkt 9.3: I/0192/2021
Bilanz Stadtradeln 2021

Frau Huber verweist auf die Mitteilungsvorlage mit der Nummer I/0192/2021.

zur Kenntnis gegeben

TO-Punkt 10: Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

TO-Punkt 10.1:
Anfrage 1 StR Herr Peter

Herr Peter möchte zu seiner Anfrage vom 28.06.2021 Neusiedlerweg eine Zusatzanfrage stellen. Bei der Antwort zu der Anfrage wurde gesagt, dass die Lampe durch die Blätter der Eiche bedeckt werden und dass sie jahreszeitlich nicht zurückgeschnitten werden können. Das bedeutet, dass praktisch die Leuchte nur in den dunklen Jahreszeiten, wenn die Blätter wegfallen, ausleuchten. Daher stellt er die Frage, warum überhaupt im Sommer die Lampe leuchtet und ob man hier nicht die Lampe austauschen kann, so dass die Lampe weiter in den Weg leuchtet.

Frau Huber lässt die Anfrage schriftlich beantworten.

TO-Punkt 10.2:
Anfrage 2 StR Herr Peter

Im Hinblick auf den Übergang vom bestehenden Gehweg in der Sudetenstraße (nicht abgesenkt) zum neu erstellten Gehweg am Neusiedlerweg (abgesenkt) fragt Herr Peter an, warum die Absetzung des Gehweges nicht bereits im unmittelbaren Kurvenverlauf erfolgt, sondern erst zu Beginn des geraden Verlaufes des neuen Gehweges umgesetzt wird bzw. warum dabei noch eine separate zusätzliche bauliche Verschwenkung des erhöhten Bordsteines erforderlich war.

Die Anfrage wird schriftlich beantwortet.

TO-Punkt 10.3:
Anfrage 3 StR Herr Peter

Herr Peter berichtet, dass am Neusiedlerweg eine Baustelle ist, hier wurden fünf Reihenhäuser gebaut und seit drei Wochen ist dort ein Graben. Daher möchte er wissen, ob es hier Probleme gegeben hat mit dem Anschluss der Wasserleitung, denn dort schaut die Wasserleitung raus. Liegt das Problem bei der Stadt oder hat er nicht genügend Leute, dass die Straße wieder zugemacht wird.

Die Vorsitzende lässt dies schriftlich beantworten.

TO-Punkt 10.4:
Anfrage 4 StR Herr Peter

Herr Peter merkt an, dass im Haushalt beschlossen wurde, dass die Freiwillige Feuerwehr eine Halbtagsstelle bekommt und bisher noch keine Stelle vorhanden ist. Er fragt nach, ob hier schon was unternommen wurde?

Frau Huber lässt dies schriftlich beantworten.

TO-Punkt 10.5:
Anfrage 1 StR Herr Kißlinger

Herr Kißlinger teilt mit, dass der Gehweg in der Sommerstraße in Höhe von der Kinderkrippe Pusteblume ein unbefestigter Verkehrsweg ist. Er bittet, dass dies geprüft werden soll.

Frau Huber lässt die Anfrage schriftlich beantworten.

TO-Punkt 10.6:
Anfrage 2 StR Herr Kißlinger

Des Weiteren berichtet Herr Kißlinger, dass er von Anwohnern in Unterbach angesprochen wurde, über die Ausfahrtssituation aus dem Malvenweg in die Bahnhofstraße. Seit einiger Zeit sollen hier Autos im Bereich der Fliederstraße und dem Malvenweg parken, welche die Ausfahrt behindern. Daher stellt er die Frage, ob es hier möglich ist, ein eingeschränktes Halteverbot einzurichten.

Die Vorsitzende lässt dies schriftlich beantworten.

TO-Punkt 10.7:
Anfrage 1 StR Herr Fleischmann

Herr Fleischmann möchte wissen, inwiefern die Geschwindigkeitsanzeige Smiley auf 30 km/h eingestellt werden kann, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit höher ist.

Die Anfrage wird schriftlich beantwortet.

TO-Punkt 10.8:
Anfrage 2 StR Herr Fleischmann

Herr Fleischmann fragt nach, ob es seitens der Stadtverwaltung, für „Freiwillig Tempo 30“ über die Homepage geworben werden kann.

Frau Huber lässt die Anfrage schriftlich beantworten.

TO-Punkt 10.9:
Anfrage 3 StR Herr Fleischmann

Herr Fleischmann erkundigt sich, betreffend der Bürgerfragestunde Eichenprozessions- spinner, ob es die Möglichkeit gibt, dass ein Treffen zwischen den Vertretern des Bauam- tes, dem Bauhof, der Bürgermeisterin und den Grünreferenten stattfinden kann.

Frau Huber teilt mit, dass natürlich ein Treffen stattfinden kann.

TO-Punkt 10.10:
Anfrage StR Herr Zeilinger

Herr Zeilinger informiert, dass Fahrradfahrer auf die BI Oberasbach zugekommen sind, die ortsauwärts der Steiner Straße, an der Kurve am Ende der Bebauung die Straße kreuzen müssen, um auf den stadtauswärts, links der Fahrbahn liegenden Fahrradweg zu gelangen. Hier ist es so, dass genau in dieser unglücklichen Kurve größere Anhänger auf den Parkflächen stehen. Es ist dann für die Fahrradfahrer schwierig auf den linksseitigen Fahrradweg zukommen.

Diesbezüglich möchte er wissen, ob hier an der Kurve, am Ende der Bebauung an den Parkflächen, ein Parkverbot einrichtet werden kann.

Frau Huber teilt mit, dass eine große Verkehrsschau im September geplant ist und dieses Thema auch entsprechend aufgenommen wird.

TO-Punkt 10.11:
Anfrage StR Herr Schramm

Herr Schramm teilt mit, dass er von Anwohnern und Gewerbetreibenden aus dem Rat- hausumfeld angesprochen worden ist, bezüglich der Verschmutzung am „Platz für Alle“, auch Vandalismus und die Verschmutzung der Tiefgarage. Daher stellt sich die Frage, ob das Problem der Stadtverwaltung bekannt ist.

Außerdem möchte er wissen, wie es mit der Videoüberwachung der Tiefgarage aussieht und welche Möglichkeiten die Stadt Oberasbach hat, ein Konzept zu erstellen, wie mit den Problemen umgegangen werden kann.

Frau Huber äußert sich, wenn ein Konzept ihrerseits vorhanden ist, kann die Stadtverwal- tung gerne dieses umsetzen. Eine Überwachung auf dem Parkplatz wurde ohnehin schon geprüft und ausgeschlossen. Die Videoüberwachung ist nur in der Tiefgarage möglich. Die Haushaltsmittel wurden für dieses Jahr aufgrund eines Missverständnisses nicht ein- gestellt. Aber die Haushaltsmittel werden für kommendes Jahr eingeplant und dann im Zusammenhang mit der Tiefgaragenordnung umgesetzt.

Sitzungsende: 21:08 Uhr

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Acelya Özek
Schriftführerin